

lichen Gesetzsammlung in beiden authentischen Texten veröffentlicht werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten beider Staaten diesen Vertrag unterfertigt und mit Siegeln versehen.

Berlin, den 18. März 1922.

Für das Deutsche Reich:

Karl von Lewinski

Ernst Peiffer

Für die Tschechoslovakische Republik:

Dr. Alfred Nesveda

Benjamin Heide

### Schlußprotokoll

Bei der Unterzeichnung des am heutigen Tage zwischen dem Deutschen Reiche und der Tschechoslovakischen Republik abgeschlossenen Vertrags zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Abgaben von Todes wegen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten folgende übereinstimmende Erklärungen abgegeben, welche einen integrierenden Teil des Vertrags selbst bilden sollen:

1. Unberührt bleibt das Recht jedes der beiden vertragsschließenden Staaten, solche Vermögensgegenstände, die nach diesem Vertrage den Abgaben von Todes wegen des anderen Staates nicht unterworfen sind, zu den Abgaben von Todes wegen nach seinen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere denjenigen heranzuziehen, welche die Abgabepflicht von der Person des Erwerbers abhängig machen.

2. Zweifelsfragen, die sich bei der Anwendung dieses Vertrags im Einzelfall ergeben, werden im Einvernehmen zwischen den obersten Finanzverwaltungsbehörden der beiden Staaten geklärt werden.

Berlin, den 18. März 1922.

Für das Deutsche Reich:

Karl von Lewinski

Ernst Peiffer

Für die Tschechoslovakische Republik:

Dr. Alfred Nesveda

Benjamin Heide